

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-
und Gebührensatzung) vom 01. Januar 2005¹**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen und die Bushaltestellenbucht. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Radwege sind selbständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2¹⁷
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer**

- (1) Die Reinigung Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis 2, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgesetzten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden

und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Fahrbahnreinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3¹⁷ **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis^{12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22} nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.

Die Reinigungsverpflichtung obliegt in Reinigungsklasse

- U den Grundstückseigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen.
- S1, S2 den Grundstückseigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen), den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen;
der Stadt für die Reinigung und Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen.
- S5 den Grundstückseigentümern für die Reinigung auf den Fahrbahnen, die Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen) und die Reinigung und Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen.
der Stadt für die Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen,
- S6 den Grundstückseigentümern für die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen;
der Stadt für die Reinigung auf den Hauptfahrbahnen, Gehwegen und Parkstreifen sowie die Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen.

Die Reinigungshäufigkeit der Stadt beträgt in Reinigungsklasse

S1, S2 wöchentlich einmal,

S6 wöchentlich fünfmal.

Die Winterwartung der Stadt erfolgt nach Bedarf anhand der Witterung sowie der Straßenverhältnisse und der Verkehrsbedeutung der Straßen. Sie beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

- (2) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Eigentümern obliegt, sind Fahrbahnen und Gehwege nach einer Verschmutzung unverzüglich zu säubern.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Gras, Kehricht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach den § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 1, 2, 12 Winterwartung durch die Eigentümer

- (1) Die Gehwege nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind in ihrer Gesamtbreite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in einer Breite von 1,50 m begehbar zu halten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Streupflicht auf die gesamte Fahrbahn.
- (4) Für die Winterwartung der kombinierten Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Satzung ebenfalls für die Winterwartung der Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Satzung.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- oder Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5⁶ Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 6 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse (§ 3).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 2,03 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 2,03 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,74 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 8,03 Euro

§ 7^{5, 6} **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der/die Eigentümer/-in des erschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Nießbraucher/-in und sonstige zur Nutzung des erschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung anzugeben.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die nach § 6 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 9⁶ Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Herzogenrath (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. Januar 1982 außer Kraft.

¹ veröffentlicht im amt. Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath vom 23.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

² Straßenverzeichnis zuletzt geändert durch Bekanntmachung Nr. 69/2006 vom 20.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007

³ § 6 Abs. 4 zuletzt geändert durch Bekanntmachung Nr. 51/2007 vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

⁴ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

⁵ zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 15.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

⁶ zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

⁷ zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

⁸ zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 23.10.2012, in Kraft getreten am 27.10.2012

⁹ zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 11.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

¹⁰ zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

¹¹ zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

¹² zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 15.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

¹³ zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 13.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017

¹⁴ zuletzt geändert durch 14. Änderungssatzung vom 11.07.2017, in Kraft getreten am 14.07.2017

¹⁵ zuletzt geändert durch 15. Änderungssatzung vom 12.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

¹⁶ zuletzt geändert durch 16. Änderungssatzung vom 11.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

¹⁷ zuletzt geändert durch 17. Änderungssatzung vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

¹⁸ zuletzt geändert durch 18. Änderungssatzung vom 15.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021

¹⁹ zuletzt geändert durch 19. Änderungssatzung vom 14.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

²⁰ zuletzt geändert durch 20. Änderungssatzung vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

²¹ zuletzt geändert durch 21. Änderungssatzung vom 12.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

²² zuletzt geändert durch 22. Änderungssatzung vom 10.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

²³ zuletzt geändert durch 23. Änderungssatzung vom 16.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

Anlage 1
Stadtteil Herzogenrath - Mitte

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Mitte	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Aachener Straße		x				
Aachener Straße (Häuser Nr.23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35 abgeb. Teil)	x					
Aachener Straße 85	x					
Afdener Straße	x					
Afderfelder Straße	x					
Albert-Steiner-Straße			x			
Albertusweg	x					
Alsdorfer Straße			x			
Am Beckenberg	x					
Am Hillenberg	x					
Am Eselsweg	x					
Am Klösterchen				x		
Am Ritzerfelder Hof	x					
Am Schürhof	x					
Am Stäsgen	x					
Am Waldfriedhof	x					
Anna-Klöcker-Straße	x					
An den Glaswerken			x			
An den Ruifer Weiden	x					
An der Wurm	x					
Anne-Frank-Straße	x					
Apolloniastraße				x		
Auf dem Fuchsberg	x					
Auf dem Kick	x					
Auf der Pief	x					
Bahnhofstraße					x	

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Mitte	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Bardenberger Straße		x				
Bergerstraße	x					
Bicherouxstraße (Haus Nr. 1-97 u. 2.26)		x				
Bierstraße		x				
Bistritzer Straße	x					
Bockreiterstraße	x					
Brabanter Weg	x					
Burgstraße			x			
Chorherrenweg				x		
Dahlemer Straße	x					
Dammstraße Häuser 1-25 und 2-6					x	
Dammstraße Häuser 8-24		x				
Edith-Stein-Straße	x					
Eisenbahnstraße						Wirtschaftsweg
Elly-Heuss-Knapp- Straße	x					
Elsa-Brandström- Straße	x					
Else-Lasker-Schüler- Straße	x					
Emmy-Noether-Straße	x					
Erkensmühle	x					
Erkensstraße Häuser Nr. 1 und 2-4					x	
Erkensstraße Häuser Nr. 3-7 und 6-16		x				
Eurodepark 1 (EBC)			x			
Eygelshovener Straße		x				
Ferd.-Schmetz-Platz					x	
Freiburger Straße	x					
Further Straße	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Mitte	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Geilenkirchener Straße (Haus Nr. 1-103 und 2-68/Pfarrheim)		x				
Gertrudisstraße			x			
Gierlichsstraße			x			
Glasstraße	x					
Grünstraße			x			
Gymnichweg	x					
Hahnstraße			x			
Heidestraße			x			
Heimstraße	x					
Heinrich-Stommel-Weg	x					
Helene-Weber-Straße	x					
Hermann-Löns-Straße	x					
Herz-Jesu-Weg	x					
Hillenberger Straße			x			
Hölderlinweg	x					Privatstraße
Hundforter Benden	x					
Hundforter Weg					x	Wirtschaftsweg
Im Boenthal	x					
In Ruif	x					
Isabella-Straße	x					
Karmeliterweg	x					
Kleikstraße (Haus Nr. 1-41 u. 2-38)				x		
Kleikstraße (Haus Nr. 43-101 u. 40-96)		x				
Klosterlindenweg	x					Privatstraße
Klosterrather Straße			x			
Köhlerweg	x					
Ladestraße	x					
Leonhardstraße			x			
Luziastraße	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Mitte	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Maastrichter Straße	x					
Margarethe-Schurz- Straße	x					
Marienstraße				x		
Marzellinastraße	x					
Otto-Blumenthal-Straße	x					
Pintepützstraße				x		
Rathausplatz	x					
Ratherfelder Straße	x					
Rötscherbruch				x		
Rodastraße	x					
Rolducer Straße	x					
Rue de Plérin	x					
Ruifer Benden	x					
Ruifer Straße	x					
Saarstraße			x			
Saffenberger Straße	x					
Savelstraße				x		
Schlacker Weg				x		
Schütz-von-Rode- Straße		x				
Schwarzer Weg	x					
Sophie-Scholl-Straße	x					
Theresienstraße	x					
Uferstraße					x	
Waldstraße	x					
Weidstraße				x		
Wendelinusstraße			x			
Wiesenstraße				x		
Woperstraße Nr. 2 u. 4			x			
Woperstraße	x					

Anlage 2
Stadtteil Kohlscheid

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Aachener Pfad						Wirtschaftsweg
Alte Bahn			x			außer Haus-Nr. 15-39
Alte Bahn, Haus-Nr. 15-39	x					
Am Casinopark	x					
Am Ehrenmal			x			
Am Hagedörnchen	x					
Am Holzer Weg	x					
Am Kiefekey	x					
Am Langenberg				x		
Am Langenberg Haus Nr. 8					x	
Am Marienanger	x					
Amselstraße	x					
Amstelbachstraße		x				
Am Wacholder				x		
Am Waldhang	x					
An der Hohen Eiche	x					
An der Windkunst	x					
An Gut Forensberg	x					
An Kämpchen	x					
Annastraße	x					
An Schweyerhof	x					
An Sichelscheid				x		
An Speenbruch	x					
An Vieslapp	x					
Auf der Weide	x					
Auf'm Kraner	x					
Auf'm Schif			x			
Bachstraße	x					
Bahnstraße				x		

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Banker Straße		x				
Barbarastraße	x					
Bankerfeldstraße			x			
Bendstraße				x		
Berensberger Straße Nr. 5-11 u. 2-10	x					
Berensberger Straße Nr. 15-31 u. 18-34	x					
Bergstraße	x					
Brucknerstraße	x					
Brunnenstraße	x					
Burckhardstraße	x					
Buschstraße	x					
Bussardstraße	x					
Casinostraße			x			
Carl-Hilt-Straße	x					
Dohlenweg	x					
Dornkaulstraße (außer Haus Nr. 61-63)			x			
Dr. Kremers Straße	x					
Dr. Norbert-Stassert- Straße	x					
Dr. Rosenbaum Straße	x					
Dürerstraße	x					
Ebertstraße	x					
Eichenweg	x					
Einsteinstraße			x			
Englerthstraße	x					
Ericcson-Allee	x					Anliegerstraße
Falkenweg	x					
Feldlerchenweg	x					
Feldstraße	x					
Finkenstraße	x					
Forensberger Straße			x			

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Formischweg	x					
Forstheider Straße				x		
Forstheider Straße (Haus Nr. 144-160 u. 89-121)	x					
Friedenshof	x					
Friedrichstraße			x			
Further Weg						Waldweg
Germersweg	x					
Ginsterweg	x					
Gladiolenweg	x					
Grachtstraße	x					
Habichtstraße	x					
Händelstraße			x			
Haldenweg	x					
Hangstraße	x					
Hankepank			x			
Hasenwaldstraße						Außenbereich
Haus-Heyden-Straße			x			
Haus-Heyden-Straße (Häuser Nr. 52-58 u. 113-135)	x					
Haus-Heyden-Straße (Haus Nr. 297-321 u. Kirche-364 Stadtteil Pannesheide)	x					
Herderstraße			x			
Heydenstraße				x		
Hoheneichstraße			x			
Holbeinstraße	x					
Holzerstraße	x					
Honigmannstraße				x		
Im Brunnenhof	x					
Im Buschfeld	x					
Im Grüntal	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Im Wiesengrund	x					
In den Heimgärten				x		
In der Leer	x					
In der Linen	x					
Industriestraße				x		
Irirsstraße	x					
Josef-Aretz-Straße	x					
Josef-Lambertz-Straße			x			
Kämpchenstraße			x			
Kaiserstraße			x			
Kamperstraße	x					
Karlstraße	x					
Katharinenstraße	x					
Katzer Feldchen	x					
Kesselesstraße	x					
Kircheichstraße			x			
Kirchweg	x					
Klinkheider Straße				x		
Klosterstraße		x				
Klosterstraße (Haus Nr. 1-31)	x					
Kollwitzstraße	x					
Konrad-Zuse-Straße	x					
Kopernikusstraße	x					
Kreutzstraße			x			
Küppershofweg						Außenbereich
Laurwegstraße	x					
Lerchenstraße	x					
Lindenstraße	x					
Lutherstraße	x					
Maria-Montessori-Str.	x					
Markt				x		

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Martin-Niemöller-Str.	x					
Max-Planck-Straße	x					
Menzelstraße	x					
Mevenheide	x					
Millöckerstraße	x					
Mittelstraße	x					
Mittelürsfeld						Außenbereich
Mörikestraße	x					
Möschepfad	x					
Mozartstraße	x					
Mühlenbachstraße			x			
Mühlenstraße		x				
Nobelstraße	x					
Nordstraße			x			
Op d'r Scheet			x			
Oststraße Häuser 1-33 und 2-28		x				
Oststraße Häuser 35-45					x	
Pannesheimer Straße			x			
Paulinenhof	x					
Paul-Löbe-Straße	x					
Paulusstraße	x					
Pestalozzistraße			x			
Pfarrer-Michel-Weg	x					
Pöttgenstraße	x					
Projektstraße (ohne Stichweg)				x		
Projektstraße (zu den Häusern 8 + 10)	x					
Puetgasse				x		
Pützweg						Waldweg
Raffaelstraße				x		
Raiffeisenstraße	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Rehmannstraße			x			
Rembrandtstraße				x		
Ringstraße	x					
Robert-Koch-Straße	x					
Roermonder Straße (ab Haus Nr. 141 bis 145 u. Nr. 390 a bis 392)	x					
Roermonder Straße		x				
Rolandhof	x					
Rolandstraße		x				
Rolandstraße (Sack- gasse vor den Häusern 111 - 125)	x					
Rubensstraße	x					
Rumpener Straße		x				
Schönenfelder Straße				x		
Schreberstraße	x					
Schubertstraße	x					
Schümmerstraße	x					
Schützenstraße	x					
Schulstraße				x		
Schumannstraße	x					
Schweyerstraße	x					
Sperberweg	x					
Spidellstraße	x					
Stegelstraße				x		
Südstraße Häuser 1-73a und 2-100					x	
Südstraße Häuser 75-181 und 102- 226		x				
Talstraße	x					
Tannenweg	x					
Triemstraße	x					
Vennstraße				x		

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Wacholder Weg	x					
Wagnerstraße	x					
Weberstraße	x					
Weiherstraße	x					
Weststraße Häuser 1-39 und 2-44					x	
Weststraße Häuser 46-126 und 59-151		x				
Wilhelm-Plum-Straße	x					
Wilhelm-Schultheis- Straße	x					
Wilsberger Straße	x					
Winkensstraße	x					
Zeisigweg	x					
Zellerstraße			x			
Zum Heider Busch	x					
Zum Wurmtal				x		

Anlage 3
Stadtteil Merkstein

Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Adalbert-Stifter-Str.	x					
Adolfstraße				x		
Ahornstraße	x					
Akazienweg	x					
Alb.-Schweitzer-Str.			x			
Am Boscheler Berg (ohne Abzweigungen)				x		
Am Laesberg						Außenbereich
Am Langenpfahl (Haus Nr. 1-9)	x					
Am Langenpfahl			x			
Am Lindenknipp	x					
Am Maar	x					
Am Raubusch	x					
Am Wasserturm	x					
An der Herrenstraße	x					
An der Waidmühl				x		
An der Ziegelei	x					
Anemonenweg	x					
Asternstraße	x					
Auf der Haag	x					
August-Schmidt-Platz				x		
Beethovenstraße	x					
Birkenstraße	x					
Blumenstraße	x					
Bodelschwinghstraße	x					
Brachthäuserstraße	x					
Brahmsstraße			x			
Breslauer Straße	x					
Brückenstraße	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Brumerfeld	x					
Buchenstraße	x					
Bungartzweg				x		
Buschhofer Weg	x					
Carl-Alexander-Str.	x					
Christian-Derichs-Str.	x					
Comeniusstraße			x			
Daelenstraße	x					
Danziger Straße	x					
Dechenstraße	x					
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	x					
Distelweg	x					
Dublinweg	x					
Eintrachtstraße				x		
Eintrachtstraße (Haus Nr. 1-17, 2 und 6-20)	x					
Erikaweg	x					
Eschenweg	x					
Europaring	x					
Fliederstraße	x					
Floeßer Straße (Haus Nr. 1-111 u. 2- 116)			x			
Floeßer Straße (Haus Nr. 113-123 u. 122-158)	x					
Flurstraße	x					
Freiheitsstraße	x					
Friedensstraße	x					
Fröbelstraße	x					
Fuhrmannstraße	x					
Gartenstraße	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Geilenkirchener Str. (Haus Nr. 111-665 u. 112-660)		x				
Geilenkirchener Str. 186 - 234 (Siedlung Ritzerfeld)	x					
Geilenkirchener Str. 353 – 375 und 401 - 407	x					
Geilenkirchener Str. 383-395					x	
Gerh.-Hauptmann-Str.	x					
Glückaufstraße	x					
Goethestraße	x					
Gut Neumerberen						Gutshof im Außenbereich
Gut Ophoven						Gutshof im Außenbereich
Hans-Böckler-Straße	x					
Hauptstraße			x			
Heinitzstraße	x					
Himmelreich	x					
Hindemithstraße	x					
Hoffeldchen	x					
Humboldtstraße			x			
Im Gewann (Haus Nr. 1-11 u. 2-10)	x					
Im Gewann			x			
Im Hochfeld						Wirtschaftsweg
Im Hohnbusch				x		
Im Stütz	x					
In den Paggen						Wirtschaftsweg
In der Gracht			x			
Jacobistraße	x					
Jakobstraße	x					
Jasminweg	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Johannesstraße	x					
Josef-Uebachs-Weg	x					
Kantstraße	x					
Kastanienweg	x					
Kettelerstraße	x					
Kirchberg	x					
Kirchfeldstraße	x					
Kirchrather Straße 1-143 und 2-168		x				
Kirchrather Straße 170-180				x		
Knappenstraße	x					
Kolpingstraße	x					
Kurt-Berkner-Straße	x					
Lange Hecke			x			
Lavendelweg	x					
Ligusterstraße	x					
Limburger Straße	x					
Lissabonweg	x					
Lisztstraße	x					
Lörschpülgeln	x					
Lorbeerweg	x					
Lortzingstraße	x					
Maastrichter Allee	x					
Magerauer Straße			x			
Marie-Juchacz-Straße	x					
Martinshöhe	x					
Martinusstraße			x			
Nelkenstraße	x					
Neumerberen (Haus Nr. 1)	x					
Noppenberger Straße			x			
Nordstern-Park		x				
Nordsternstraße	x					

Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Oleanderweg	x					
Orffstraße	x					
Paul-Leitner-Straße	x					
Platanenweg	x					
Plitschard	x					
Plitscharder Straße			x			
Plötzweide	x					
Poyckstraße	x					
Quadfliegstraße	x					
Resedastraße	x					
Ritzerfelder Straße	x					
Roggenweg	x					
Römerplatz (Haus Nr. 1 – 29)	x					
Römerplatz (Haus Nr. 2 – 8)				x		
Römerstraße			x			
Römischer Weg	x					
Rosenstraße	x					
Ruth-Liepmann-Straße	x					vormals Agnes-Miegel-Straße
Schengenweg	x					
Scherbstraße				x		
Schillerstraße	x					
Schlehenweg	x					
Schleypenhofer Weg	x					
Sebastianusstraße		x				
Sommerweg				x		
Streiffelder Hof	x					
Streiffelder Straße	x					
Stresemannstraße	x					
Theklastraße				x		
Thiergartenstraße		x				
Tulpenstraße	x					

Ulmenweg	x					
Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Vogelsang	x					Privatstraße
Voßstraße	x					
Waldenburgstraße	x					
Weidenstraße	x					
Weizenweg	x					
Wichernstraße	x					
Willibrordstraße		x				
Zum Kalverhof	x					
Zum Schleypenhof	x					

Anlage 4
Stadtteil Herzogenrath – Straß

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Straß	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Aachener Weg	x					
Ackerstraße	x					
Alte Straße Nr. 1 - 21	x					
Alte Straße		x				
Am Zollhaus	x					
An der Kant	x					
An der Rennbahn				x		
Astrid-Lindgren-Weg	x					
Auf den Heggen	x					
Backesweider Weg	x					
Bleyerheider Straße	x					
Buchkremerstraße				x		
Domaniale Weg				x		
Driescher Straße (Haus Nr. 1-11 u. 4-10)				x		
Driescher Straße	x					
Dunantstraße	x					
Elisabethstraße	x					
Friedhofstraße				x		
Im Straßer Feld				x		
Im Straßer Feld (Häuser 18 - 36)	x					
In Pesch	x					
Josefstraße			x			
Kohlberger Straße	x					
Kohlberger Straße (Haus Nr. 1-7 u. 2.10)				x		

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Straß	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Krummer Weg	x					
Leiendeckelstraße	x					
Maubacher Straße			x			
Neustraße			x			
Neustraße ab Nr. 25 - 41, 45 - 61, 137 - 157, 161 - 169, 173, 187 - 205	x					
Pilgramswege (Haus Nr. 1-27)				x		
Pilgramswege	x					
Postropsweg	x					
Rather Heide	x					
Steinweg	x					
Voccartstraße		x				
Zechenstraße	x					

Anlage 5
Stadtteil Herzogenrath Worm - Wildnis

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Wildnis und -Worm	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Grenzstraße (Haus Nr. 9-63)				x		
Grenzstraße						Außenbereich
Mühlenweg	x					
Nievelsteiner Weg	x					
Wildnis				x		
Worm				x		
Bicherouxstraße (Haus Nr. 99-194 u. 28- 36)				x		

Anlage 6
Stadtteil Herzogenrath - Hofstadt

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Hofstadt	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Bennostraße	x					
Finkenrath						
Finkenrather Straße (Haus Nr. 1-9 und 8/Kirche)				x		
Finkenrather Straße	x					
Hofstadter Straße						Außenbereich (L 47)
Kirchstraße				x		
Meulenbergstraße	x					
Rimburger Straße						Außenbereich
Übacher Straße						Außenbereich

Anlage 7
Stadtteil Herzogenrath Niederbardenberg

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Niederbardenberg	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Blücherstraße				x		
Bongartzweg				x		
Feldgenstraße	x					
Finkenweg						Außenbereich
Florastraße	x					
Forstum	x					
Forstumer Straße	x					
Hubertusstraße	x					
Im Anker	x					
Im Winkel	x					
Jüderstraße						Außenbereich
Kämerhöfer Straße				x		
Pützgasse				x		
Reifelder Weg	x					
Schmiedstraße			x			
Theodorstraße	x					
Waidmühlenstraße	x					
Wefelen (Haus Nr. 54-108 b, 114- 120, 47-63, 67-97)				x		
Wefelen	x					
Wolfstraße			x			
Zum Hagelkreuz	x					

Anlage 8
Stadtteil Herzogenrath Herbach

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Herbach	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5		
Am Denkmal	x					
Am Heidberg						Außenbereich
Am Hoff	x					
Am Köck						Außenbereich
Im Dorf	x					
Raderstraße				x		
Zum Pütz				x		

Anlage 9
Herzogenrath Noppenberg

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath- Noppenberg	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5		
Am Berg	x					
Am Eichenhang	x					
Am Erlenbruch				x		
Bergermühle	x					
Broichbachtal (Haus Nr. 3-35 u. 2a-40)				x		
Broichbachtal	x					
Brunnengasse				x		
Enger Weg				x		
Römergasse				x		